

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Dem Bürgermeister der
Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
z. Hd. Frau Surink
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: (0 28 21) 85-700
Ansprechpartner/in: Herr Hillmann
Zimmer-Nr.: E.233
Durchwahl: (0 28 21) 85-166
(Bitte stets angeben) → Zeichen: 6.1 - 32 45 69 3 32-2/21-16
E-Mail: holger.hillmann@kreis-kleve.de
Datum: 31.05.2016

Versagung der Befreiung gemäß § 67 (1) BNatSchG¹ i.V.m. § 69 LG²

hier: Entfernung des vorh. Baumbestandes an der Goebelstraße in Emmerich am Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag vom 04.05.2016 auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 (1) BNatSch i.V.m. § 69 LG NRW zur Entfernung des vorhandenen Baumbestandes im Zuge des Umbaus der Goebelstraße in Emmerich am Rhein lehne ich ab.

Begründung

Im Zuge der geplanten Sanierung bzw. des geplanten Umbaus der Goebelstraße haben Sie bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve eine Befreiung zur Fällung des dortigen Baumbestandes beantragt.

Es handelt sich um 39 relativ homogen entwickelte Scharlach-Eichen (*Quercus coccinea*) beidseitig des Straßenverlaufes.

Die in Rede stehenden Eichen stellen daher seit Inkrafttreten des gesetzlichen Alleenschutzes im Jahre 2007 eine geschützte Allee im Sinne des § 47a LG NW dar, welche 2012 auch in das landesweite Alleenkataster (AL-KLE-0170) aufgenommen worden ist.

Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind gemäß § 47a (1) LG NW verboten.

Über die Pflege hinausgehende Maßnahmen dürfen nur aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erfolgen, sofern für diese keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568; SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2007. S. 183)

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Unter bestimmten Voraussetzungen sieht das LG NW Befreiungsmöglichkeiten vor, wobei die Vorschrift des § 69 LG seit dem 01.03.2010 durch die Regelung des § 67 BNatSchG ersetzt worden ist. Danach kann eine Befreiung gewährt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs grundsätzlich dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

In diesem Sinne ist -auch wenn die geplanten Maßnahmen der Verbesserung der Verkehrssicherheit dienen sollen- zunächst die Notwendigkeit der Maßnahme unter Einbeziehung möglicher Alternativen zu prüfen.

Eine solche Alternative zur ursprünglichen Planung ließen Sie bereits nach einem vorherigen Ortstermin mit meiner Mitarbeiterin erarbeiten. Die geänderte Planung sieht anstatt der Errichtung von zwei separaten Radwegen sogenannte Schutzstreifen für Radfahrer am jeweiligen Fahrbahnrand vor, wodurch nahezu der gesamte Baumbestand erhalten werden kann. Im Rahmen der auf diese Alternative bezogenen Vorbereitung genehmigte ich auf Ihren Antrag im Januar 2016 auch schon die Fällung des äußersten Alleebaumes im Kreuzungsbereich zur HansasträÙe.

Auch nach der fachlichen Einschätzung meiner Straßenbauabteilung spricht nichts gegen die Umsetzung dieser Alternativplanung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auf innerstädtischen Straßen die Einrichtung von Schutzstreifen in der Regel sogar sinnvoller ist, als 2 separate Radwege. Die Verkehrssicherheit von Radfahrstreifen und Schutzstreifen wurde mittlerweile in Studien nachgewiesen. Hier stehen PKW-Fahrer und Radfahrer im direkten Sichtkontakt und nehmen so Rücksicht aufeinander. Bei einer separaten Führung der Radwege würden hingegen neben den Konflikten zwischen Radfahrern und Fußgängern weitere Gefahrenpunkte aufgrund der vielen Grundstückszufahrten entstehen.

Nach der verkehrsfachlichen Einschätzung kann im Falle einer Umsetzung der Alternativplanung also nicht von einer erhöhten Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausgegangen werden.

Ferner wurde in der Beiratssitzung am 24.05.2016 auch noch die Möglichkeit angesprochen, die Goebelstraße gegebenenfalls als „Fahrradstraße mit untergeordnetem KFZ-Verkehr“ einzurichten. Wie ich der Niederschrift über die letzte Sitzung Ihres Ausschusses für Stadtentwicklung entnommen habe, wird diese Möglichkeit als weitere Alternative auch noch in Ihrem Hause geprüft.

Aufgrund der bestehenden Alternativen und noch nicht abgeschlossenen Prüfungen liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von dem Verbot des § 47 a Abs. 1 LG nicht vor. Ihren Antrag muss ich daher ablehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in

40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Aufgrund der Bitte um zügige Zustellung der Versagung einer Befreiung und im Hinblick auf die bereits geführten Gespräche, wurde auf eine Anhörung nach § 28 VwVfG NRW³ verzichtet.
2. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des Alleenschutzes sind die Bäume im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich unversehrt zu erhalten.
Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist entsprechend zu beachten.
Zudem ist unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung eine behutsame Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeiten sicherzustellen.
3. Sofern sich im Zuge der Bauarbeiten einzelne Baumstandorte bzw. die Vermeidung von Schädigungen und damit die Erhaltung des jeweiligen Baumes als besonders problematische herausstellen sollten, kann im Einzelfall über eine Entnahme und anschließende Ersatzpflanzung beispielsweise im Rahmen einer Ortsbesichtigung entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bäumen

³ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)